

## Vereinbarung nach § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII

Auf Grundlage des § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII wird

zwischen der

Stadt Freiburg im Breisgau, Amt für Kinder, Jugend und Familie, im Folgenden „Jugendamt“

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

\_\_\_\_\_ im Folgenden „Träger“ genannt,

als Träger der freien Jugendhilfe

folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII.

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

### **§ 1 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

(1) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine hauptamtlich Beschäftigten tätig sind sowie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen Kinder und/ oder Jugendliche beaufsichtigen, erziehen, betreuen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die wegen einer in § 72 a Abs. 1 in seiner jeweiligen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Sind die hauptamtlich Beschäftigten mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut oder erfordern die durch die Tätigkeit entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis, lässt sich der Träger vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen

(3) Sind die Mitglieder des Trägers ihrerseits eigenständige juristische Personen oder beauftragt der Träger Dritte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, stellt er seinerseits (z.B. durch Vereinbarung) sicher, dass diese die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hinsichtlich ihrer jeweiligen Beschäftigten bzw. bei ihnen ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen umsetzen.

## **§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

## **§ 3 Erfasste Tätigkeiten in Bezug auf das Ehren- oder Nebenamt**

Der Träger benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien des § 72 a Abs. 4 S. 2 SGB VIII vorzunehmen und sich gegebenenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Besonderheiten ehrenamtlicher Strukturen eines Trägers sind bei der Einschätzung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

## **§ 4 Erfasster Personenkreis**

(1) Erfasst sind gem. § 72 a Abs. 2 SGB VIII die bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hauptamtlich Beschäftigten sowie gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige, neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

(2) Bei den Personen nach Abs. 4 ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden darf. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 3 „Prüfschema“, zu dieser Vereinbarung).

## **§ 5 Verfahrensregelungen**

(1) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(2) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

(3) Sollte eine Tätigkeit so spontan und kurzfristig aufgenommen werden, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht unmittelbar möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe Anlage 2 „Ehrenkodex“, zu dieser Vereinbarung). Die Vorlage des Führungszeugnisses ist dann unverzüglich nachzuholen.

## **§ 6 Datenschutz**

(1) Der Träger hat das Datum des Führungszeugnisses, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern (siehe Anlage 5 „Muster Dokumentationsblatt“, zu dieser Vereinbarung). Das Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

### **§ 7 Gültigkeitsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Abänderung dieser Vereinbarung möglich. Die Kündigung bzw. Abänderung bedarf der Schriftform.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Stadt Freiburg im Breisgau  
Amt für Kinder, Jugend und Familie

---

Träger